DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND DER EINZELHANDEL
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

26. November 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
– Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. November 2009 –

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Wir begrüßen den politischen Willen, kurzfristig die krisenverschärfenden Vorschriften im Steuerrecht abzumildern. Das schnelle Handeln der neuen Bundesregierung ist ein wichtiges Zeichen an die Unternehmen in Deutschland, dass die Dringlichkeit des steuerlichen Handlungsbedarfs erkannt wurde.

Die im Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen werden vielen Unternehmen die Krisenbewältigung erleichtern. Im Detail erkennen wir jedoch auch Nachjustierungsbedarf.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

(1) Zinsschranke

a. EBITDA-Vortrag

Die Einführung eines EBITDA-Vortrags zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen wird von Seiten der Wirtschaft sehr unterstützt. Dadurch wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, einen Konjunkturpuffer zu bilden. Dies ist umso wichtiger, als die deutsche Zinsschrankenregelung in (nahezu) allen Voraussetzungen und Wirkungen im Vergleich mit entsprechenden Regelungen in anderen Ländern besonders scharf ausgestaltet ist (vgl. BDI/KPMG-Studie zur Zinsschranke 2009).

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der EBITDA-Vortrag nur dann möglich sein soll, wenn keine der in § 4h Abs. 2 EStG genannten Ausnahmeregelungen zur Zinsschranke greift. Dadurch würden EBITDA-Überschüsse verfallen, wenn die Freigrenze genutzt, auf die mangelnde Konzernzugehörigkeit verwiesen oder die Escape-Klausel beansprucht wird. Diese Einschränkung erscheint nicht sachgerecht, zumal das steuerpflichtige Unternehmen keine Option hat, die Ausnahmeregelungen auszuschließen. So reicht in konjunkturell guten Zeiten ein betragsmäßig geringer Nettozinsaufwand, der die Freigrenze nicht überschreitet, aus, um den EBITDA-Vortrag zu verwehren. Das gleiche Ergebnis ergibt sich im Rahmen der Escape-Klausel. Entspricht das Unternehmen trotz der restriktiven Vorgaben der Wohlverhaltensregelung einer weltweit nahezu einheitlichen Eigenkapital-/Fremdkapitalrelation, wird es dennoch von der Möglichkeit ausgeschlossen, in konjunkturell guten Wirtschaftsjahren mit Hilfe eines EBITDA-Vortrags für schlechte Zeiten vorzusorgen. Hinzu kommt, dass das Nichtvorliegen der Ausnahmen positiv festgestellt werden müsste, was für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen würde.

Darüber hinaus bestehen aufgrund des nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts Zweifel, ob ein EBITDA-Überschuss auch dann nicht gutgeschrieben wird, wenn in diesem Wirtschaftsjahr ein Nettozinsertrag vorliegt und die Zinsschranke keine Anwendung findet. Fraglich ist in diesem Zusammenhang ebenso, ob selbst bei Vorliegen eines EBITDA-Überschusses das theoretische Gelingen des Eigenkapital-Escapes überprüft werden muss, um den Vortrag zu ermöglichen – obwohl auch hier die Abzugsbeschränkung des § 4h Abs. 1 EStG keine Anwendung findet. Wir bitten um Klarstellung, dass ein EBITDA-Vortrag auch in solchen Situationen gebildet werden kann.

Die Wirtschaft begrüßt, dass sich das verrechenbare EBITDA auf Antrag in 2010 bereits um die entsprechenden Vorträge aus den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2009 erhöht. Durch die Festlegung auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar

2010 enden, werden allerdings Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr benachteiligt. Sie können im Wirtschaftsjahr 2009/10 lediglich EBITDA-Potenzial aus 2007/2008 und 2008/2009 nutzen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmen regen wir an, dass auch Wirtschaftsjahre erfasst werden, die vor dem 31. Dezember 2006 begonnen haben, wenn auch deren Ende nach dem 31. Dezember 2006 liegt.

Unternehmen mit regulärem, dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr stehen in 2010 die Vorträge aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 zur Verfügung. Für sie besteht das Problem, dass ausgerechnet im Krisenjahr 2009 noch keine EBITDA-Vorträge genutzt werden können. Zur kurzfristigen Abmilderung massiver Liquiditätsnachteile sollte ein EBITDA-Vortrag bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2009 verrechnet werden können.

Im Verfahren zur gesonderten Feststellung des EBITDA-Vortrags sollte außerdem sichergestellt werden, dass eine gesonderte Feststellung und Fortentwicklung der EBITDA-Einzelbeträge für jeden Veranlagungszeitraum erfolgt, um Unstimmigkeiten zwischen Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Wird die Gesellschaft mit einem EBITDA-Vortrag eine Organgesellschaft, besteht die Gefahr, dass der EBITDA-Vortrag nicht mehr genutzt werden kann. In § 15 Nr. 3 KStG sollte geregelt werden, dass der EBITDA-Vortrag auf Ebene des Organträgers genutzt werden kann.

b. Escape-Klausel

Eine Erhöhung des Toleranzbereichs von einem auf zwei Prozentpunkte bei der Abweichung von der Konzern-Eigenkapitalquote soll es den betroffenen Unternehmen erleichtern, die Escape-Klausel in Anspruch zu nehmen. Das strukturelle Problem der Escape-Klausel löst der Gesetzentwurf damit jedoch nicht. Holdinggesellschaften droht aufgrund der unveränderten Beteiligungsbuchwertkürzung weiterhin ein negativer Eigenkapitalausweis. Darüber hinaus sollen auch die zu strengen Rückausnahmen der schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierungen unverändert bestehen bleiben.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte verbesserte Anwendbarkeit der Escape-Klausel für deutsche Konzerne wird auf diesem Weg nicht erreicht. Nach wie vor bedarf es der Umsetzung einer Antragsgemeinschaft im Konzernverbund. Andernfalls werden die deutschen Unternehmen den Eigenkapital-Escape auch dann nicht in Anspruch nehmen können, wenn die Verschuldungsquote in Deutschland geringer ist als im gesamten Ausland. Das Modell einer Antragsgemeinschaft im Konzernverbund entspräche den Vorgaben des Koalitionsvertrages. Auf Antrag sollte die Kürzung der Beteiligungsbuchwerte bei der Mutter-Konzerngesellschaft unterblei-

ben, sofern im Gegenzug alle nachgeordneten Konzerngesellschaften auf die Möglichkeit des Eigenkapital-Escapes verzichten. Das Bayerische Finanzministerium hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 bereits einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorgelegt (BR-Drs. 545/08), der in der letzten Legislaturperiode auch von der FDP-Bundestagsfraktion in die parlamentarischen Beratungen eingebracht worden war (BT-Drs. 16/12525).

c. Freigrenze

Die dauerhafte Erhöhung der Freigrenze wird einen durch die Zinsschranke drohenden Liquiditätsverlust für viele kleine und mittelgroße Unternehmen vermeiden.

d. Zinsvortrag

Die Regelungen bezüglich der Berücksichtigung von stillen Reserven für das Fortbestehen eines Zinsvortrags beim Anteilseignerwechsel gelten lediglich für Kapitalgesellschaften (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG-E). Um eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Personengesellschaften zu vermeiden, sollte eine rechtsformunabhängige Regelung in § 4h Abs. 5 EStG ergänzt werden.

(2) GWG-Abschreibung

Wir begrüßen die Wiederherstellung der GWG-Grenze von 410 Euro. Dies gilt ebenso für die alternative Möglichkeit der Poolabschreibung. Darüber hinaus bedarf es jedoch auch einer deutlichen Erhöhung der GWG-Grenze über den Stand vor der Unternehmensteuerreform 2008 hinaus. Eine Zusammenführung der Absätze 2 und 2a des § 6 EStG-E in einer Regelung zur verständlicheren Darstellung der Bewertungsalternative und deren Voraussetzungen wäre wünschenswert. Zudem sollte klargestellt werden, dass neben diesen Regelungen auch noch die lineare Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter möglich ist.

Artikel 2: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Sog. Mantelkauf

a. Konzernklausel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise bedarf es dringend einer Konzernklausel, um zukunftsgerechte Umstrukturierungen nicht zu behindern. Den kurzfristigen politischen Handlungswillen unterstützen wir deshalb sehr. Die vorgesehene Konzernausnahme schließt die Anwendung des § 8c KStG insoweit aus, als an dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine systemkonforme Konzernklausel sollte jedoch den Erhalt der Verlustvorträge sicherstellen, solange ein Beteiligungsquorum von 75 Prozent im Konzern erhalten bleibt. In jedem Fall muss jedoch gewährleistet werden, dass bloße Splitterbeteiligungen von bis zu 10 Prozent keinen Wegfall der Verlustvorträge auslösen. Insoweit könnte an eine quotale Regelung gedacht werden.

Darüber hinaus greift die vorgesehene Formulierung der Konzernklausel erst bei Umstrukturierungen ab der dritten Beteiligungsstufe. Übertragungen von Verlustgesellschaften direkt unterhalb der Konzernobergesellschaft werden nicht erfasst. Beispielsweise bleibt der Fall einer Publikums-AG unberücksichtigt, die ihre direkt gehaltene Beteiligung an einer verlustträchtigen Tochterkapitalgesellschaft an eine andere Tochterkapitalgesellschaft veräußert. Die Publikums-AG ist selbst die übertragende Gesellschaft. An übertragender und aufnehmender Gesellschaft ist daher nicht dieselbe Person zu 100 Prozent beteiligt. Um diese Konzernfälle einzubeziehen, muss ein schädlicher Beteiligungserwerb auch dann ausgeschlossen werden, wenn der unmittelbar oder mittelbar übertragende Rechtsträger an dem übernehmenden Rechtsträger mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass Beteiligungen, die sowohl mittelbar als auch unmittelbar insgesamt zu 100 Prozent gehalten werden, ebenfalls unter die Konzernklausel fallen.

Die Konzernklausel soll außerdem erst für Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 gelten. Die Wirtschaftskrise hat jedoch bereits Anfang 2009 ihren Höhepunkt erreicht. Um Investitionsspielräume nicht einzuengen, sollten gerade die Unternehmen, die in dieser schwierigen Zeit umstrukturieren müssen bzw. mussten, in die Regelung einbezogen werden.

Es ist schließlich dringend erforderlich, die Konzernklausel auch auf Umwandlungsfälle zu erweitern. Bislang soll lediglich das Umhängen von Gesellschaften innerhalb des Konzerns von der Anwendung des § 8c KStG ausgenommen werden. Bei konzerninternen Umwandlungsfällen – z. B. Verschmelzungen – sieht das Umwandlungssteuergesetz weiterhin das Wegfallen

der bestehenden Verlustvorträge vor (§§ 4, 12 und 15 UmwStG). Zukunftsfähige Anpassungen der Unternehmensstruktur, für die Umwandlungsmaßnahmen erforderlich sind, werden dadurch weiterhin behindert.

b. Stille Reserven

Eine weitere Ergänzung des § 8c KStG sieht vor, dass Verlustvorträge auch bei einem schädlichen Anteilserwerb nicht untergehen, soweit ihnen stille Reserven im inländischen Betriebsvermögen gegenüberstehen. Wir begrüßen, dass dadurch das vorhandene Gewinnpotenzial des übertragenen Unternehmens stärker berücksichtigt wird.

Die stillen Reserven müssen im Inland steuerpflichtig sein. Stille Reserven aus Beteiligungsbesitz, die in den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 2 KStG fallen, werden daher nicht erfasst. Insbesondere in Organschaftsfällen ergeben sich durch diese Einschränkung steuersystematische Verzerrungen. Stammen die Verlustvorträge des Organträgers von der Organgesellschaft, in der stille Reserven verhaftet sind, droht der Wegfall der Verlustvorträge, da die stillen Reserven der Beteiligung an der Organgesellschaft beim Organträger unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der für die Ermittlung der stillen Reserven erforderlichen Bewertung der Anteile wäre eine Vereinfachung durch Anwendung eines standardisierten Verfahrens wünschenswert, da die Ermittlung des gemeinen Wertes häufig Gegenstand von Betriebprüfungen ist. Da nach dem Entwurf nur auf die im Inland steuerpflichtigen Reserven abgestellt wird, ergeben sich darüber hinaus erhebliche Abgrenzungsprobleme, z. B. bei Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten.

c. Sanierungsausnahme

Die Entfristung der Sanierungsklausel ist zu begrüßen. Die Sanierungsklausel selbst muss ihre Praxistauglichkeit allerdings erst noch beweisen. Sie birgt bislang zahlreiche Zweifelsfragen. Fraglich ist insbesondere, wann ein Beteiligungserwerb zum „Zweck der Sanierung" erfolgt. Auch die Frage, ob nach dem eigentlichen Beteiligungserwerb notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen von der Sanierungsausnahme erfasst werden, bleibt bislang offen.

Artikel 3: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Wir begrüßen die Reduzierung des pauschalen Finanzierungsanteils für Mieten, Pachten und Leasingraten unbeweglicher Wirtschaftsgüter. Der nunmehr festgelegte Finanzierungsanteil ist aber noch immer deutlich zu hoch und wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer müssen grundsätzlich überprüft werden. Da die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Form ein Fremdkörper im Unternehmensteuerrecht ist und den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinden nicht mehr genügt, muss die Reform der Kommunalfinanzen auf der Agenda bleiben. Die durch den Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte Kommission zur Prüfung eines Ersatzes der Gewerbesteuer durch eine weniger wirtschaftsschädliche und für die Kommunen zugleich solidere Form der Gemeindefinanzierung werden wir deshalb stark unterstützen.

Artikel 5: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht vor, dass die Umsatzsteuer in dieser Legislaturperiode durch eine Expertenkommission einer systematischen Prüfung und Erneuerung unterzogen wird. Viele Besonderheiten haben sich seit der Umstellung auf die Mehrwertsteuer im Jahre 1968 eingeschlichen, die nicht mehr zeitgemäß oder im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt überholt sind. Letztlich müssen alle umsatzsteuerlichen Maßnahmen, auch die kurzfristigen, kosten- und beratungsintensiven Eingriffe im Rahmen einer notwendigen Systemreform erörtert werden.

Artikel 6: Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen sind wichtige Schritte einer krisenfesten Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge. Sie sollten jedoch nicht erst für Erwerbe nach dem 31. Dezember 2009, sondern bereits für das Krisenjahr 2009 greifen. Anderenfalls würden mit der Einführung dieser Regelungen zwei Erbschaftsteuersysteme gleichzeitig gelten, da für Erwerbe in 2009 noch die Ursprungsregelungen der Erbschaftsteuerreform anzuwenden wären. Richtig wäre es sogar, die geplanten Erleichterungen bereits in die Option zur Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts ab dem 1. Januar 2008 einzubeziehen.

Darüber hinaus steht weiterhin die Korrektur der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Gewerbe- und Wohnimmobilien aus. Die Nutzungsüberlassung von Immobilien an Dritte wird derzeit als unschädlich eingestuft, wenn der Hauptzweck der überlassenen Grundstücke und Bauten des Betriebsvermögen in der Vermietung von Wohnungen besteht. Dagegen wird Un-

ternehmen, die überwiegend Gewerbeimmobilien vermieten, die Verschonungsregelung versagt. Die Begründung, dass lediglich durch die Vermietung von Wohnungen in nicht unerheblichem Maße Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt würden, ist nicht gerechtfertigt.

Unabgestimmt erscheint des Weiteren das Zusammenwirken der Verschonungsregelungen mit der sog. Mantelkaufsregelung des § 8c KStG. Um den Verschonungsabschlag zu erhalten, ist bei Kapitalgesellschaften eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent erforderlich. Erreicht ein Gesellschafter diese Mindestbeteiligungsquote nicht, so besteht die Möglichkeit, einen Stimmpool mit anderen Gesellschaftern zu vereinbaren. Nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG stellt eine solche Stimmrechtsübertragung ohne Anteilseignerwechsel zugleich einen schädlichen Beteiligungserwerb dar. Daraus folgt, dass im Falle von Verlustvorträgen bei der Kapitalgesellschaft die Übernehmer des Betriebes vor der Wahl stehen, entweder den erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschlag durch Stimmrechtsvereinbarung oder den Verlustvortrag zu erhalten.

Artikel 7: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Wir begrüßen die bereits durch den Koalitionsvertrag angekündigten Bestrebungen, kurzfristig eine Konzernklausel einzuführen, um Umstrukturierungen von Unternehmen zu erleichtern. Ziel einer solchen Regelung sollte es sein, Grundstücke innerhalb eines Konzerns steuerfrei bewegen zu können, da es sich wirtschaftlich gesehen nicht um echte Veräußerungsvorgänge handelt. Im Gegensatz zu der bereits in 2001 im Rahmen des Entwurfs zum Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz vorgestellten Formulierung eines neuen § 1 Abs. 7 GrEStG (BT-Drs. 14/6882) wird der vorliegende Gesetzentwurf diesen Anforderungen nur teilweise gerecht.

Zum einen können bloße Anteilsübertragungen im Konzern weiterhin grunderwerbsteuerliche Mehrfachbelastungen auslösen, da der rechtliche Grundstücksübergang bei Eintritt in den Konzern und nachfolgend jeweils noch einmal bei jeder Anteilsübertragung besteuert wird.

Zum anderen nimmt die vorgesehene Klausel nicht alle konzerninternen Umwandlungsvorgänge von der Grunderwerbesteuer aus. Sie bezieht sich nur auf Umstrukturierungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwStG. So sind beispielsweise Grundstücksübertragungen im Rahmen von Teilbetriebsausgliederungen nach § 20 UmwStG nur bei Gesamtrechtsnachfolge (Ausgliederung nach § 123 UmwG) nicht aber bei Einzelrechtsnachfolge (Sachgründung gegen Ausgabe neuer Anteile) erfasst. Nicht gerechtfertigt ist darüber hinaus, dass Übertragungen von Anteilen an Personengesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 2a GrEStG nicht begünstigt sein sollen. Weiterhin sind Fragestellungen im Zusammenhang mit mittelbaren Übertragungen, die aus steuerfreien Umwandlungen nach § 6a GrEStG-E resultieren, nicht geklärt (z. B. Mitübertragung von mehr

als 95 Prozent der Anteile an einer Personengesellschaft). Auch Gleichordnungskonzerne (z. B. VVaGs) sollten in die Regelung einbezogen werden.

Außerdem sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fünfjahresfristen für Vor- und Nachbesitz des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers nicht praxistauglich. Gerade typische Fälle konzerninterner Umstrukturierungen würden infolge der Vorbesitzfrist von fünf Jahren von der Anwendung der geplanten Konzernklausel ausgeschlossen. Häufig finden konzerninterne Umstrukturierungen zur wirtschaftlich sinnvollen Integration hinzuerworbener Unternehmen in der Form statt, dass die erworbenen Unternehmen zeitnah nach dem Erwerb z. B. in Teilbetriebe aufgeteilt und im Erwerberkonzern nach wirtschaftlichen Kriterien zugeordnet werden. Eine fünfjährige Vorbesitzzeit würde zeitnahe Integrationen unmöglich machen.

Die Kopplung der Grunderwerbsteuerbefreiung an fünfjährige Vor- und Nachbesitzfristen ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil Grundstücksübertragungen innerhalb von fünf Jahren vor und nach umwandlungsrechtlichen Vorgängen beim übertragenden bzw. übernehmenden Rechtsträger im Grundsatz ohnehin der Grunderwerbsteuer unterliegen. Aus der Entscheidung, Grundstücksübertragungen im Rahmen von Umwandlungen von der Grunderwerbsteuer auszunehmen, folgt damit kein zusätzliches Risiko für Steuerausfälle bei Vor- oder Nacherwerben, die fünfjährige Wartezeiten rechtfertigen könnten.

Die Überwachung fünfjähriger Vor- und Nachbesitzfristen würde in der Praxis erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand auslösen, weil im Rahmen konzerninterner Umstrukturierungen (z. B. bei Konzernverschmelzungen im Rahmen von Akquisitionen) häufig eine Vielzahl von Grundstücken betroffen ist.

Besteuerung von Funktionsverlagerungen

Nachbesserungsbedarf besteht weiterhin bei der Besteuerung von Funktionsverlagerungen. Entgegen den Ankündigungen im Koalitionsvertrag greift der Gesetzentwurf diesen Kritikpunkt nicht auf. Dabei wäre auch hier rasches Handeln geboten. Nach wie vor wirkt schon die bloße Existenz der komplizierten Regelung als Investitionshemmnis. Dass es der Finanzverwaltung mehr als zwei Jahre nach der Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 und mehr als ein Jahr nach dem Erlass der Funktionsverlagerungsverordnung trotz Vorlage eines mit 70 Seiten extrem umfangreichen Entwurfes eines BMF-Schreibens noch nicht gelungen ist, den Steuerpflichtigen rechtssichere und nachvollziehbare Grundlagen für eine Anwendung dieser Regelung zur Verfügung zu stellen, zeigt, dass die mit der Änderung des Außensteuergesetzes neu eingeführte Regelung nach wie vor nicht handhabbar ist. Sie führt vielmehr dazu, dass sich ausländische Unternehmen wegen der fehlenden innerbetrieblichen – und auch fiska-

lischen – Administrierbarkeit bei Investitionsentscheidungen gegen den Standort Deutschland entscheiden. Zugleich führt die Besteuerung von Funktionsverlagerungen für die bereits im Inland tätigen Unternehmen zu unterschiedlichen Steuerfolgen, je nachdem ob eine Funktion zuerst im Inland oder zuerst im Ausland ausgeübt worden ist. Sie entfaltet damit einen steuerlichen Anreiz, neue Funktionen zuerst im Ausland und erst anschließend im Inland zu entwickeln. Mittelbar muss dies dazu führen, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland nur noch kopiert, was andernorts entstanden und schon vorhanden ist. In der Summe dürfte der Schaden, der hieraus allein schon für den Arbeitsmarkt, das Lohnsteueraufkommen, die Sozialkassen und die künftige Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland erwächst, den fiskalischen Nutzen der Besteuerung von Funktionsverlagerungen – selbst wenn diese ideal funktionierte – in jedem Fall übersteigen. Die dringend notwendige Neuregelung muss sicherstellen, dass die deutsche Verrechnungspreispraxis – anders als mit der derzeitigen Regelung – nicht von den Verrechnungspreisgrundsätzen der OECD abweicht.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND DER EINZELHANDEL

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.